



Weniger Bürokratie, flexiblerer Personaleinsatz

G-BA beschließt Reform der PPP-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. Juni weitreichende Änderungen an der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) beschlossen. Ziel ist es, die Dokumentationspflichten für psychiatrische Einrichtungen zu reduzieren und gleichzeitig mehr Flexibilität beim Personaleinsatz zu ermöglichen. Zugleich treten ab dem 1. Januar 2026 Sanktionen in Kraft, wenn Mindestvorgaben beim Personal nicht eingehalten werden. Damit schärft der G-BA nach jahrelangen Verhandlungen die Vorgaben zur personellen Ausstattung in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen.

Sanktionen kommen

Alle drei unparteiischen Mitglieder des G-BA – **Prof. Josef Hecken, Karin Maag** und **Dr. Bernhard van Treeck** – stimmten für die Einführung der Sanktionen. Ein Antrag der DKG, die Sanktionsfreiheit lediglich um ein weiteres Jahr zu verlängern,

fand keine Mehrheit. Zwar enthielt sich die DKG bei der Schlussabstimmung, konnte jedoch zuvor in monatelangen Gesprächen mit dem GKV-Spitzenverband zentrale Flexibilisierungen bei der Richtlinie durchsetzen.

Erleichterungen bei Dokumentation und Personalplanung

Ein Kernpunkt der Reform ist der Wegfall der monats- und stationsbezogenen Dokumentation. Stattdessen werden künftig nur noch strukturelle Merkmale der Stationen an die zuständigen Datenempfänger übermittelt. Der Aufwand für die Nachweisführung wird damit deutlich reduziert.

Gleichzeitig schafft die Richtlinie neue Anrechnungsmöglichkeiten für Personal, das nicht unmittelbar unter die bisherigen Berufsgruppen fällt. So können etwa Fachkräfte, die sich in berufsbegleitender Weiterbildung befinden, für bis zu fünf Jahre auf das notwendige Personal angerechnet werden. Auch die Anrechenbarkeit von Pflegehilfskräften im Nachtdienst wird



Foto: Svea Pietschmann/G-BA

vorübergehend bis Ende 2025 ermöglicht. Zudem wurde die zulässige Anrechnungsquote für Pflegefachkräfte auf 15 % erhöht. Besonders bedeutsam sind aus Sicht der DKG die Verbesserungen bei der Flexibilität des Personaleinsatzes, die den Kliniken mehr Spielraum beim Personaleinsatz bieten sowie die Nachweisführung erleichtern. So kann zukünftig im Bereich der pflegerischen Aufgabenerfüllung in größerem Umfang Assistenzpersonal eingesetzt werden, als dies bisher der Fall war. Für den Bereich der ärztlichen Aufgaben gibt es erstmals eine Öffnungsklausel zum Einsatz auch nichtärztlichen Personals.

„Diese Flexibilisierung bedeutet keinesfalls einen Rückschritt in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgungsqualität, sondern bildet die Realität der vorhandenen Kompetenzen unterschiedlicher Berufsgruppen im Behandlungsprozess ab und war deshalb längst überfällig“, erläutert **Dr. Gerald Gaß**, Vorstandsvorsitzender der DKG.

Die Berufsgruppen Spezialtherapie sowie Bewegungs- und Physiotherapie werden künftig zusammengefasst. Damit ergeben sich auch in der tabellarischen Nachweisführung Anpassungen. Im Bereich des Nachtdienstes wird die Frist zur Überprüfung der Personalstandards bis Ende 2027 verlängert. Gleichzeitig wird befristet die Anrechnung von Pflegehilfskräften erleichtert.

Die neuen Sanktionen greifen für psychosomatische Einrichtungen erst ab dem Jahr 2028. Auch für Tageskliniken wurden Ausnahmeregelungen verlängert: So bleibt etwa der bisherige 10%-Abzug bei der Personalermittlung für bestimmte Versorgungsbereiche ab 2026 unberücksichtigt.

Jahresweise Nachweispflicht ersetzt Quartalsberichte

Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Übermittlung der Personaldaten grundsätzlich jährlich. Nur bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben müssen Kliniken innerhalb von sechs Wochen nach Quartalsende einen entsprechenden Nachweis an Kassen, Landesbehörden und das IQTIG senden. Eine Sanktionierung bei unterlassener Meldung entfällt jedoch. Die Übergangsphase wird weiter durch ein Servicedokument begleitet, da eine EDV-gestützte Übermittlung voraussichtlich erst ab 2027 vollumfänglich möglich ist.

Keine Aufweichung durch „Kompromissvorschlag“

Ein kurzfristig eingebrachter Vorschlag der unparteiischen G-BA-Mitglieder, der den zuvor mit dem GKV-SV vereinbarten Kompromiss zu gefährden drohte, konnte abgewendet werden. Die DKG hat damit wichtige Verbesserungen bei Flexibilisierung und Bürokratieabbau verteidigen können – trotz Inkrafttretens der Sanktionen.

„Support statt Sanktion“

Der nun verabschiedete Kompromiss stellt eine Balance dar zwischen der Forderung nach Mindeststandards zur Sicherung der Behandlungsqualität und dem Bemühen um praktikable Umsetzungen angesichts des bestehenden Fachkräftemangels. Die neuen Regelungen gewähren mehr Spielraum für Kliniken und könnten helfen, bestehende Hürden in der Personalplanung zu reduzieren.

Mit dem Beschluss vom 18. Juni 2025 will der G-BA die Qualität in der psychiatrischen Versorgung als eine messbare und einklagbare Verpflichtung sichern. Doch die Realität in den Kliniken ist komplex. Der Fachkräftemangel ist flächendeckend spürbar, insbesondere in der psychiatrischen Versorgung. So ist es bemerkenswert, dass der G-BA zugleich auf Entlastung setzt – bei der Dokumentation, bei den Anrechnungsmöglichkeiten und bei der Übergangsregelung für psychosomatische Einrichtungen.

Die DKG konnte wichtige Zugeständnisse erreichen, auch wenn ein zentrales Anliegen – eine weitere Verschiebung der Sanktionen – scheiterte. „Unser Hauptkritikpunkt an der PPP-RL waren immer die starren, unflexiblen und kleinteiligen Personalvorgaben, die es den Kliniken erschweren, die Richtlinie einzuhalten. Durch die erzielte Flexibilisierung beim Personaleinsatz können die Kliniken die Vorgaben besser umsetzen“, erklärt Gaß. Ob die Neuregelungen in der Praxis tragfähig sind, wird sich ab 2026 zeigen. Dann entscheidet sich, ob es gelingt, zwischen Qualitätsanspruch und Umsetzbarkeit eine echte Balance zu finden. Sanktionen ohne Lösungen für den Personalmangel könnten die Versorgung eher gefährden als verbessern.

Der vollständige Beschluss sowie die tragenden Gründe sind auf den Internetseiten des G-BA abrufbar: www.g-ba.de/beschlusse ■

**Redaktionstelefon:
030 20847294-1/-2**

Fax: 030 20847294-9